

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0098/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Peter Franz
Aktenzeichen: FD I/3.20.08.4	Federführung: Fachdienst I/3	Datum: 27.07.2016

**Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften
hier: 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte,,**

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes über die 186. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ zur Kenntnis.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt:
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Mit dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 hat der Gesetzgeber die überörtliche Prüfung als Staatsaufgabe ausgestaltet und institutionell als oberste Landesbehörde errichtet. Ihr obliegt die unabhängige externe Finanzkontrolle der kommunalen Körperschaften. Dabei werden die kommunalen Körperschaften in Hessen auch vergleichend untersucht. Damit soll die Überörtliche Prüfung ein breites Spektrum an Kenntnissen und Erfahrungen aus der kommunalen Praxis gewinnen, von denen nicht nur die am Vergleichsring beteiligten Körperschaften, sondern die kommunale Familie insgesamt profitieren.

2. Mit Schreiben vom 8. April 2014 hat uns der Präsident des Hessischen Rechnungshofes seine Absicht mitgeteilt, die Gemeinde Niedernhausen als eine von 17 Kommunen mit ca. 13.000 bis ca. 25.000 Einwohnern an der 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“ zu beteiligen. Die Gemeinde Niedernhausen gehört damit zu den kleinsten der geprüften Kommunen und steht als Grundzentrum auch mit vielen Mittelzentren im Vergleich.

3. Mit der Prüfung wurde die KPMG AG beauftragt. Die Prüfung fand zwischen dem 28. September 2015 und dem 2. Oktober 2015 in den Räumen der Gemeindeverwaltung statt. Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 ÜPKKG wurden folgende Prüffelder geprüft:

- Feststellung der Haushaltslage
- Haushaltsstruktur
- Wirtschaftsführung und Steuerung
- Bürgerorientierung
- Nachschau

Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen wurden uns am 21. Dezember 2015 übersandt und in der Interimsbesprechung am 26. Januar 2016 erörtert. Der endgültige Schlussbericht ist uns unter dem Datum 23. Mai 2016 zugegangen.

3. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass in dem Schlussbericht für die Gemeinde Niedernhausen keine gravierenden Feststellungen enthalten sind.

4. Zu einzelnen Passagen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Seite 6, Zeilen 30-36:

Für eine Verwaltung in der Größenordnung der Gemeinde Niedernhausen ist eine Richtlinie zur Beteiligungsverwaltung sowie eine gesonderte Stelle für die Beteiligungsverwaltung als nicht sinnvoll anzusehen, zumal hiervon lediglich die Gemeindewerke Niedernhausen und der Wasserbeschaffungsverband Niedernhausen/Naurod betroffen sind.

Aufwand und Nutzen würden in keiner vertretbaren Relation stehen. Generell sind Empfehlungen für mehr Bürokratie mit Vorsicht zu bewerten. Manches mag in einer größeren Verwaltung bzw. Kommune als Niedernhausen sinnvoll, in unserem Fall aber nicht sachgerecht sein.

Seite 83, Zeilen 1-7:

Siehe Stellungnahme zu Seite 6, Zeilen 30-36.

Seite 85, Zeilen 10-16:

Bei Novellierungen bestehender Dienstanweisungen (z. B. Allgemeine Finanz- und Kassendiensteanweisung) werden diese Anregungen berücksichtigt. Für eine Verwaltung in der Größenordnung der Gemeinde Niedernhausen sind die angesprochenen Dienstanweisungen jedoch grundsätzlich als nicht sachgerecht anzusehen.

Auf die obenstehende „generelle Aussage“ zu den geforderten Regelwerken wird verwiesen.

Bei einem aktuellen durchschnittlichen Kassenkreditbestand von rd. 8,5 Mio. EUR stellt sich die Frage, welche Gelder angelegt werden sollen.

Seite 88, Zeilen 13-14:

Für eine Verwaltung in der Größenordnung der Gemeinde Niedernhausen ist die angesprochene Dienstanweisung grundsätzlich als nicht sachgerecht anzusehen. Trotzdem wird bei Novellierungen bestehender Dienstanweisungen (z. B. Allgemeine Finanz- und Kassendienstleistung) diese Anregungen berücksichtigt.

Auf die obenstehende „generelle Aussage“ zu den geforderten Regelwerken wird verwiesen.

Seite 88, Zeilen 35-36:

Für eine Verwaltung in der Größenordnung der Gemeinde Niedernhausen ist die angesprochene Dienstanweisung grundsätzlich als nicht sachgerecht anzusehen. Trotzdem wird bei Novellierungen bestehender Dienstanweisungen (z. B. Allgemeine Finanz- und Kassendienstleistung) diese Anregungen berücksichtigt.

Auf die obenstehende „generelle Aussage“ zu den geforderten Regelwerken wird verwiesen.

Seite 91, Zeilen 25-28:

Die vorbereitenden Arbeiten für die termingerechte Aufstellung des Gesamtabschlusses sind getroffen worden.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde von vier Monaten (§ 112 Abs. 9 HGO) äußerst knapp bemessen ist; aus unserer Sicht wäre hier eine Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres, also eine 6-Monatsfrist, angezeigt.

Seiten 95-97, Ziffer 6.6 (Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen):

Die auf Seite 97, Textzeilen 9-11, gemachte Feststellung

*„Darüber hinaus waren **keine Maßnahmen** zur Korruptionsvorbeugung implementiert. Die teilweise Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung doloser Handlungen ist **nicht sachgerecht.**“*

wird aus unserer Sicht ausdrücklich **nicht geteilt und muss zurückgewiesen** werden.

Begründung:

a) Die einschlägigen Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

- „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ vom 15.05.2015, StAnz. 2015, S. 630
- und „Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung/hier: Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen und Geschenken“, vom 25.06.2012, StAnz. Nr. 26, S. 678 ff.

sind bekannt, werden beachtet und in der Verwaltung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden **Fachdienstleiterrunden** sowie **Dienstbesprechungen** in den Organisationseinheiten kommuniziert.

b) Im Bericht ist richtigerweise aufgeführt, dass in der überarbeiteten **Geschäfts- und Dienstordnung** für die Gemeinde vom 04.07.2012 unter § 35 „Korruptionsprävention, Annahme von Belohnungen und Geschenken“ das Erforderliche – mit Verweis auf die vorstehend genannten Erlasse – umfassend geregelt ist.

c) Weiter wird durch den LRH auf folgende Punkte hingewiesen, die vollumfänglich geregelt sind:

- Dienstanweisung für das Vergabewesen (vorhanden)
- Bei allen Einstellungen werden die Bediensteten in der Niederschrift über die „förmlichen Verpflichtungen“ über die Konsequenzen bei Verstößen belehrt und müssen dies schriftlich bestätigen (erfüllt)
- Wahrung des „Vier-Augenprinzips“ für Kassenanweisungen und im Vergabewesen (erfüllt)

d) der LRH moniert auf der Übersicht auf Seite 96 folgende – aus dessen Sicht - offene Punkte:

- Sponsoringverbot für Externe bei Veranstaltungen
- Existenz einer Innenprüfstelle/Innenrevision
- Existenz einer Hotline zur Meldung von Verdachtsfällen
- Existenz eines Notfallplans

Hierzu folgende Anmerkungen:

Ein generelles „Sponsoringverbot für Externe bei Veranstaltungen“ könnte, sofern dies für erforderlich gehalten werden sollte, relativ schnell per Beschluss umgesetzt werden.

Für die drei anderen Punkte sehen wir keinen Handlungsbedarf. Der Fachbereichsleiter I ist ausweislich des Geschäftsverteilungsplans als „Antikorruptionsbeauftragter“ bestellt. Es bedarf daher aus unserer Sicht – zumindest in der Größenordnung der Gemeindeverwaltung Niedernhausen – keiner Einrichtung einer zusätzlichen „Innenprüfstelle/Innenrevision“.

Auch bedarf es keiner „Hotline“, da den Bediensteten die Telefonnummer der Fachbereichsleitung I bekannt ist.

Einen „Notfallplan“ halten wir ebenfalls für entbehrlich, weil im bereits zitierten Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ unter III. geregelt ist, dass die Kommune anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise grundsätzlich **der Staatsanwaltschaft zuleiten soll**. Auch sind hier die entsprechenden Adressen mit Kontaktdaten der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft aufgeführt.

Peter Franz
Oberamtsrat

Frank
Verwaltungsoberrat

Anlagen:

Schlussbericht für die Gemeinde Niedernhausen zur 186. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Städte“